

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Pflegeverhältnissen - mehr als ein Papier

AFET, Digitaler Fachtag am 19. April 2023

Hannah Binder, DIJuF

Schutzkonzepte in Einrichtungen

Gesetzliche Änderungen und ihre Auslegung

§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

§ 45 Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 4 SGB VIII

- Erlaubnisvorbehalt für Einrichtungsbetrieb
- Kindeswohlgewährleistung als Maßstab
- Gewaltschutzkonzept als neuer Mindeststandard für Kindeswohlgewährleistung
- Gilt für alle Einrichtungen; auch diejenigen, die bereits vor dem 06/2021 eine BE hatten

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

*Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) zur Sicherung der Rechte **und des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung **die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.**“*

Gesetzliche Anforderungen an das Gewaltschutzkonzept in Einrichtungen

- *“Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt”*
 - **dynamische Pflicht; einmalige Implementierung genügt nicht**
 - **Effektive Organisationsentwicklungsprozesse**
- *“zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung”*
 - **Konzept muss auf Einrichtung individuell abgestimmt sein**

Ausrichtung des Gewaltschutzkonzepts laut Regierungsentwurf

- *„[Das Gewaltschutzkonzept ist insbesondere ausgerichtet auf] Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung [der Einrichtung]“ - BT-Drs. 19/26107, 98*
 - **Relevanz von fachlichen sowie räumlich-organisatorischen Faktoren**
- *„[Es weist] darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz [aus]“- BT-Drs. 19/26107, 98*
 - **Gestalterischer Freiraum**
 - **Formulierung von Grundvorstellungen zum Thema Schutz sind nicht ausreichend; Konkretisierung erforderlich**

Selbstvertretung und Beteiligung

- „Gewährleistung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung“
 - **Schaffung eines Zugangs:** Kinderparlamente, einrichtungsübergreifende Kinderkonferenzen, eigenständige Gestaltungsbereiche für Kinder und Jugendliche
 - **Aufklärung über Rechte und ihre praktische Wahrnehmung**
 - **beteiligungorientierte Haltung**
 - **Ziel: Achtung von Beteiligungsrechten, Hilfe zur Selbsthilfe, strukturellen Machtgefällen entgegenwirken**

Beschwerdemöglichkeiten

- *„Gewährleistung Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung“*
 - *Erweiterung um externe Beschwerdemöglichkeit*
 - *Pflicht zur Schaffung eines Zugangs; nicht aber zur Schaffung externer Beschwerdemöglichkeiten (BT-Drs. 19/26107, 97)*
 - *Effektive Nutzung setzt voraus, dass junge Menschen ihre Rechte kennen*
 - *Aufklärung: Wie und bei wem? Was folgt?*

Herausforderungen für die Praxis



Herausforderungen

- keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung der Schutzkonzepte in Gesetz und Gesetzesbegründung
- Mobilisierung von Ressourcen
- Offener Austausch trotz sensibler Thematik

Hilfestellung für die Praxis:

- Was ist bereits vorhanden? Woran können wir anknüpfen?

Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen

Gesetzliche Änderungen und ihre Auslegung § 37b SGB VIII

§ 37b Abs. 1 SGB VIII

Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird.

Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

Regelungsinhalt

- Verpflichtung des Jugendamts, Schutzkonzepte auch für Pflegefamilien zu entwickeln und die Anwendung sicherzustellen
- Beratung und Beteiligung von Pflegeperson und Kind

Regelungsziel

- Schaffung sicherer Orte für junge Menschen
- Befähigung junger Menschen zur Durchsetzung ihrer Rechte

Gesetzliche Anforderungen bzgl. des Schutzkonzepts

- *“Das Jugendamt stellt sicher, dass (...) ein [Schutzkonzept] angewendet wird”*
 - **Verantwortung des Jugendamts (nicht nur für die Entwicklung des Konzepts)**
- *“während der Dauer des Pflegeverhältnisses”*
 - **Aufstellung des Schutzkonzepts vor Beginn des Pflegeverhältnisses**
 - **Prozesshafte Sicherstellung durch das Jugendamt**
- *„ nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt“*
 - **Entwicklung eines Schutzkonzepts auf struktureller Ebene**
 - **Anpassung an individuelles Pflegeverhältnis im zweiten Schritt**

Gesetzliche Anforderungen an das Schutzkonzept in Pflegeverhältnissen

- *„Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten ... werden“*
 - **Aufklärung über Zweck, Inhalte und Anwendung des Schutzkonzepts**
 - **Vermittlung der Kenntnis von Rechten von Kindern und Jugendlichen**
 - **Prozesshafte Beratung**

- *„ an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden“*
 - **Partizipativer Prozess**
 - **Inhalte besprechen, weiterentwickeln, konkretisieren und vereinbaren**

Beschwerdemöglichkeiten in Pflegeverhältnissen, § 37b Abs. 2 SGB VIII

„Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.“

Regelungsinhalt

- Nur für persönliche Angelegenheiten
- Pflicht des Jugendamts zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses
- Benennung konkreter Kontaktdaten, zB Ombudsstellen, Kontaktperson beim PKD, Jugendamt (BT-Drs. 19/26107, 90)
- Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit

Herausforderungen für die Praxis



keine konkreten Vorgaben zur
Ausgestaltung der Schutzkonzepte in
Gesetz und Gesetzesbegründung

Hilfestellung für die Praxis:

- Welche Gefahren drohen in Pflegefamilien?
- Wen gilt es alles einzubeziehen?
- Wo liegen die Probleme/Herausforderungen?
- Was braucht es?
- Was haben wir schon? Was läuft schon gut?

Ausblick

Was ist zu tun, damit
Schutzkonzepte mehr
als ein Papier sind?

Prozesshaft
Kommunizieren
und beteiligen